HANSESTADT HERFORD
Der Bürgermeister

Stabsbereich 0 Büro des Bürgermeisters

Vorlage nichtöffentlich

Nummer: RA/65/2020
Herford, 14.05.2020

Vorblatt für Verwaltungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2020	**Kenntnisnahme**
Rat	05.06.2020	**Kenntnisnahme**

Thema/Beratungsgegenstand

Ravensberger Gymnasium, Brandschutz im Fachklassentrakt
Abschließender Sachstandsbericht

Rechtsgrundlage:
Ratsbeschlüsse vom 05.05.2017, 23.06.2017 und 20.09.2019
Beschlüsse im IAB-Betriebsausschuss vom 08.05.2019 und 26.06.2019

Fachliche Zielsetzung:
Unabhängige Dokumentation des Sachverhalts, der zur kurzfristigen Schließung des Fachklassentrakts des Ravensberger Gymnasiums aufgrund der festgestellten erheblichen Mängel beim baulichen Brandschutz Ende März 2019 geführt hat; Abschluss einer Gutachtenerstellung vor Abriss des Gebäudeteils ab Anfang 2021; Aufzeigen von juristischen Handlungsempfehlungen hinsichtlich möglicher Regressforderungen gegen damalige Projektbeteiligte; Bewertung und Ausblick auf die Konsequenzen dieser Ergebnisse und hierdurch bedingte Änderungen

Darstellung der Historie:

1958: Errichtung Klassen- und Fachklassentrakt

Die heutigen Gebäude des Ravensberger Gymnasiums wurden in den Jahren 1958-1960 als Neubau errichtet. Der Klassentrakt wurde als klassische Massivbau-Konstruktion mit konventionellen Stahlbetondecken errichtet. Für den Fachklassentrakt waren - aufgrund der naturwissenschaftlichen Ausstattung der Fachräume - jedoch größere Spannweiten (ca. 7,50 m) zu überbrücken. Daher kam bei diesem Gebäudeteil eine Stahlbetonskelett-Konstruktion mit Kaiser-Massivdecken zur Ausführung. Unterseitig wurden die Decken mit einer 3 cm starken Rabitzdecke versehen, die gemäß ihrer Konstruktion und Einbaulage brandschutztechnische Aspekte gegenüber den darüber liegenden und zum Teil ungeschützten Kaiser-Trägern aus Stahl erfüllt. Die Prüfstatik weist eine „Untergehängte Decke (mit Putz)" mit einer Flächenlast von 45 kg/m² aus. Ein formeller Verweis in den geprüften statischen Unterlagen auf brandschutztechnische Aspekte fehlt hier jedoch.

1972: Deckenschaden im Chemieübungsraum

Die Unterdecke (Rabitzdecke) unter der Kaiser-Decke im nördlichen Chemieübungsraum löste sich großflächig von der Unterkonstruktion. Das hierauf

erstellte Gutachten führte eine mangelhafte Vernagelung der Decken im 3. OG an die in diesem Geschoss mit Gefälle verlegte Kaiser-Decke an. Jedoch wird schon zu diesem Zeitpunkt im Gutachten eine Brandschutzfunktion der Rabitzdecke nicht erwähnt.

ca. 1975 - 1980: Erneuerung der Beleuchtung durch Leuchtstoffröhren

Die Leuchten mit Glühbirnen aus der Zeit der Erstausstattung wurden mehrheitlich durch Anbauleuchten mit Leuchtstoffröhren ersetzt. Die Installation eines Schutzleiters im Zuge dieser Baumaßnahme wurde wohl umfänglich diskutiert, jedoch wurde am Zwei-Leiter-System festgehalten. Inwiefern im Zuge dieser Maßnahme die Rabitzdecken geöffnet werden mussten, ist aus der Aktenlage nicht zu ersehen. Die Anbauleuchten selbst mussten jedoch zwangsläufig mit neuen Befestigungspunkten an der Bestandsdecke installiert werden, wozu die Rabitzdecke durchstoßen wurde.

1988: 1. Erneuerung der naturwissenschaftlichen Ausstattung

In den Jahren 1988-1989 wurde die ursprüngliche Ausstattung der naturwissenschaftlichen Fachklassen weitgehend erneuert. Die Bestandsinstallation wurde durch den Einbau eines Doppelbodens erweitert, wodurch auf ein Öffnen der Rabitz-Unterdecken wohl weitgehend verzichtet werden konnte. Der Doppelboden bedingte entsprechende Stufen in den Klassenräumen, da Türhöhen und Fußbodenniveau des Flurs beibehalten werden mussten.

Im Zuge dieser Sanierung wurde die Verkabelung der Bestandsleuchten erneuert. Als Installationsebene wurde zum Teil der neue Doppelboden gewählt, für die neuen Anschlüsse wurde die Deckenkonstruktion durchbohrt. Zudem wurden offensichtlich die Rabitzdecken in Teilbereichen geöffnet und wieder verspachtelt bzw. es wurden Revisionsklappen eingebaut. Aspekte zur Berücksichtigung des Brandschutzes der Bestandsdecken sind in den Bauakten nicht aufgeführt.

1989: Wasserschaden

Im Herbst 1989 ereignete sich ein größerer Wasserschaden vor der Fertigstellung der Baumaßnahme zur Erneuerung der Naturwissenschaften, wodurch mehrere Geschosse in Mitleidenschaft gezogen wurden. Auch hier musste im Zuge der Beseitigung der Wasserschäden stellenweise die Decke geöffnet werden.

2001: Fassadensanierung

In den Jahren 2001-2008 wurde in mehreren Bauabschnitten die Fassade des Fachklassentrakts erneuert. Es wurden die Bestandsfenster aus der Bauzeit ersetzt und die Brüstungsbereiche außenseitig mit einem Wärmedämmverbundsystem versehen.

2015: 2. Erneuerung der naturwissenschaftlichen Ausstattung

In den Jahren 2015-2018 wurde die naturwissenschaftliche Ausstattung der Fachklassen zum zweiten Mal umfänglich erneuert. Man entschied sich zugunsten eines einheitlichen Fußbodenniveaus pro Geschoss zu einem Rückbau der vorhandenen Doppelböden und Stufenpodesten mit Hörsaalbestuhlung. Die Installationsebene wurde nun direkt unter den Kaiser-Deckenträger gelegt. Die Rabitz-Unterdecken wurden im 3. OG ganzflächig entfernt, im 1. und 2. OG

erfolgte ein Rückbau in Teilbereichen, soweit dies für die Neuinstallation als notwendig erachtet wurde. Unter der neuen Installationsebene wurde eine neue Unterdecke als Raster-Abhangdecke ohne Brandschutzanforderungen installiert. Die Deckendurchführung der Leitungen durch die Kaiser-Decke wurde brandschutztechnisch geschottet, um vermeintliche Brandschutzabschnitte pro Geschoss herzustellen.

2017: Realisierungswettbewerbs „Neubau einer 3-fach-Sporthalle mit zusätzlichen Räumlichkeiten für Klassen, Mittagsversorgung und Schulverwaltung"

Aufgrund der seit Jahren räumlich angespannten Situation der Schule beschloss der Rat der Hansestadt Herford die Auslobung eines Realisierungswettbewerbs bzgl. umfänglicher Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen (siehe Vorlage RA/84/2017). Im Rahmen des durchgeführten Wettbewerbs ging das Büro werk 9 aus Herzebrock-Clarholz als Wettbewerbssieger hervor und wurde als Generalplaner beauftragt (Vorlage IA/6/2018).

2019: Schließung Fachklassentrakt aus Brandschutzgründen

Das Architekturbüro werk 9 beauftragte im Rahmen seiner Generalplanertätigkeit das Statikerbüro Dr. Brauer aus Dormagen mit der Grundlagenermittlung (LPH 1) für die anstehenden Baumaßnahmen. Bezogen auf den Fachklassentrakt waren im Rahmen der Gesamtplanung An- und Umbauten vorgesehen, wobei die jüngst sanierten Fachräume weitgehend unangetastet bleiben sollten. Im Rahmen der Grundlagenermittlung wurden im März 2019 seitens Herrn Dr. Brauer erhebliche Brandschutzmängel hinsichtlich der Tragkonstruktion der Kaiser-Decken angezeigt, die in der Folge vom Brandschutzsachverständigenbüro HHP aus Bielefeld bestätigt werden. Aufgrund der nun ermittelten Brandschutzklasse F-0 anstelle von F-90 wurden sämtliche Räumlichkeiten des Fachklassentrakts in den Obergeschossen kurzfristig für den Schulbetrieb geschlossen, da sich der mangelhafte Brandschutz nicht durch zusätzliche kurzfristige Maßnahmen kompensieren ließ (siehe Vorlage IA/4/2019: Sitzung des Betriebsausschusses des IAB am 08.05.2019: Sachstandsdarlegung zu bestehenden Tragwerks- und Brandschutzmängeln des Fachklassentraktes).

2019/2020: Beweissicherung und Gutachtenerstellung

In der Sitzung des Betriebsausschusses des IAB am 26.06.2019 wurde beschlossen, dass der Fachklassentrakt aufgrund der aufgefundenen zahlreichen Brandschutzmängel und der mangelbehafteten Historie des Gebäudes nicht wirtschaftlich vertretbar saniert werden kann, sondern stattdessen abgerissen und ein Neubau errichtet werden soll (siehe Vorlage IA/9/2019).

Der Rat der Hansestadt Herford beschloss in seiner Sitzung am 20.09.2019, dass die Stadtverwaltung zwecks Beweissicherung ein privates Gutachten in Auftrag geben soll (siehe Vorlage RA/95/2019). Anhand der Ergebnisse sollte in einem weiteren Schritt gemeinsam mit der parallel laufenden externen Rechtsberatung durch die Kanzlei BRANDI bewertet werden, inwieweit etwaige Regressansprüche bestehen und ggf. geltend gemacht werden können.

Perspektive:
Abschließender Sachstandsbericht auf der Grundlage der zwischenzeitlich erfolgten Gutachtenerstellung und juristischen Beratung hinsichtlich der Handlungsoptionen

und möglicher Regressforderungen gegen damalige Projektbeteiligte
Auswirkung auf den Klimaschutz / Ziele des Klimaschutzkonzeptes: Keine

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
	Produkt/ Sachkonto /Wirtschaftsplan	
Bezeichnung/ Nr.		
Ergebnisplan/ Erfolgsplan	**lfd. Jahr**	**Folgejahr/e**
Erträge EUR		
Personalkosten (zusätzlich)		
Sachkosten		
Abschreibung		
Zinsaufwand		
Summe Aufwand EUR	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €
	Produkt/ Sachkonto /Wirtschaftsplan	
Finanzplan/ Investitionsplan	**lfd. Jahr**	**Folgejahr/e**
Bezeichnung/ Nr.		
Einzahlungen Fördermittel		
Einzahlungen Beiträge etc.		
investive Auszahlungen		
Saldo	0,00 €	0,00 €
Im Plan vorgesehen		
ÜPL/APL bereitzustellen		
einzuplanen Folgejahr/e		
Anmerkungen		

Erläuterungen zum Finanzkasten:

1. Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung.
   Bei Bedarf können Zeilen hinzugefügt werden.
2. Für die Folgejahre ist nur der Wert des ersten Jahres anzugeben.
   Gravierende Änderungen der Folgejahre können bei Anmerkungen benannt werden.
3. Personalkosten sollten nur angegeben werden, wenn die Aufgabe nicht mit
   vorhandenem Personal erledigt werden kann. Werte nach KGST.
4. Berechnung der Abschreibung nach dem Bewertungsleitfaden der Stadt Herford.
   ggfls. Rücksprache mit der Anbu
5. Für die Ermittlung des Zinsaufwandes sollte vereinfacht mit 2% Verzinsung gerechnet werden.

Formel: Anschaffungswert-Drittmittel/2 * 2% Verzinsung

Sachverhalt:

1.

Ausführungen zur bau- und brandschutztechnischen Situation bezüglich des Fachklassentrakts seit 2015

Die zweite Erneuerung der naturwissenschaftlichen Ausstattung des Fachklassentrakts des Ravensberger Gymnasiums in den Jahren 2015-2018 wurde durch die Projektsteuerung seitens des IAB von zwei ehemaligen Mitarbeitern verantwortet. Die Sanierung erfolgte etagenweise, wobei mit den Chemieräumen im 3. OG begonnen wurde. Durch die neue Installationsebene unterhalb der Kaiser-Deckenträger bedingten die bodenstehenden Medienanschlüsse in der Chemie (3. OG) und Physik (2. OG) immer auch Installationsarbeiten im darunterliegenden Geschoss. Die Medienanschlüsse mussten durch die jeweiligen Bestandsdecken geführt werden. Lediglich in der Biologie (1. OG) kamen deckenhängende Medienanschlüsse zur Ausführung.

Eine geschossweise Schottung des Gebäudes zur Sicherstellung des baulichen Brandschutzes mit 90-minütigem Feuerwiderstand (F-90) wurde nach Aktenlage seitens der Projektsteuerung des IAB durch die damit verbundenen neuen Durchdringungen der Bestandsdecken erkennbar aktiv verfolgt.

Für die Ausführung der Deckenschottungen wurde für die brandschutztechnische Ausführung ein externer Brandschutzingenieur hinzugezogen. Für die Beurteilung der statischen Aspekte zu den Deckendurchbrüchen war ein externes Statikerbüro beteiligt. Auf die gemeinsame Anwesenheit im November 2015 zu Durchsprachen vor Ort weist ein entsprechender Aktenvermerk von einer ehemaligen Mitarbeiterin des IAB vom 11.04.2016 hin. Eine förmliche Beauftragung des Statikerbüros findet sich in den Akten nicht, die Ortstermine wurden aufgrund der geringen Auftragssummen als statische Beratung abgerechnet. Offensichtlich haben alle Beteiligten den erforderlichen Brandwiderstand F-90 der Bestandsdecke nicht in Frage gestellt, da dieser üblicherweise bei der Mehrzahl von Stahlbetonkonstruktionen erreicht wird und an die Geschossdecken bereits vor Beginn der Baumaßnahme diese Anforderung gestellt wurde. Wäre dies der Fall gewesen, hätte auch lediglich die neue Deckendurchführung entsprechend geschottet werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Ortstermine zur Ausführung der Deckendurchbrüche im November 2015 hätte eine korrekte Bewertung der statischen und brandschutztechnischen Aspekte der Bestandsdeckenkonstruktion zu einer Neubewertung im Umgang mit dem Fachklassentrakt führen müssen. Im Laufe der gesamten Bauphase zum Umbau der Naturwissenschaften sind insgesamt an externe Projektbeteiligte des Projekts „Umbau naturwissenschaftlicher Räume RGH“ [redacted] rund 1.517.000 € gezahlt worden. Legt man Ende November 2015 als fiktiven Projektstopp zugrunde, erfolgte zu diesem Zeitpunkt erst eine Zahlung von rund 66.000 € (rund 151.000 € bis Ende April 2016). Somit ergibt sich eine Differenz von rund 1.451.000 € im Fall eines frühen Projektstopps. Etwaige Klagen auf entgangene Gewinne im Fall von bereits erfolgten Beauftragungen sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

Der Statiker hatte im Vorfeld der Bewertung der Deckendurchbrüche den Abbruch einer Wand im Erdgeschoss für den Umbau der Lehrertoiletten mit der Statik des Klassentrakts zu bewerten. Hierzu wurde seinerseits eine separate statische Berechnung aufgestellt. In dieser Statik sind Bilder der Bestandsstatik aus den Bauakten des IAB abgebildet. Somit muss vorausgesetzt werden, dass der Statiker zum Zeitpunkt der Bewertung der Deckendurchbrüche Kenntnis über das statische

System dieses Gebäudeteils hatte. Ebenso belegt von dem Statiker selbst eingereichtes Bildmaterial, dass er Kenntnis von der Untersicht der Kaiser-Deckenträger nach großflächiger Entfernung der Rabitz-Unterdecke hatte. Nach Entfernen der Unterdecke sind sowohl die Kaiser-Deckenträger als auch aus dem Betonprofil herausstehende Stahlprofile sichtbar und somit nicht vom Betonquerschnitt geschützt. Dieses Stahlprofil dient darüber hinaus bei der vorliegenden Kaiser-Deckenkonstruktion zur Aufnahme der Konstruktionshölzer, an denen die Rabitz-Unterdecken befestigt wurden.

Offensichtlich wurde aber von allen Projektbeteiligten die Doppelfunktion der Kaiser-Deckenträger nicht erkannt und vermutet, dass es sich bei dem herausstehenden Stahlprofil lediglich um eine Art Einbauteil zur Befestigungstechnik der Unterdecke handelt. Aus der Bestandsstatik ist ersichtlich, dass dieses Stahlprofil jedoch maßgeblich zur Aufnahme der Zugkräfte in den Kaiser-Deckenträgern beiträgt. Es wäre somit für den Fall einer Beflammung im Brandfall entsprechend zu schützen gewesen. Die Bestandsstatik beinhaltet die Ausführung einer 3 cm starken Rabitzdecke, ein formeller Verweis auf brandschutztechnische Aspekte fehlt jedoch auch hier.

Unklar bleiben desweiteren – anhand der Aktenlage – die Stellungnahme des Brandschutzingenieurs. Seinerseits wurde im Rahmen der Schottung der Deckendurchbrüche zunächst mittels Skizze eine vollflächige Brandschutzdecke unterhalb der Kaiser-Deckenträger angedeutet. Im folgenden Projektverlauf wurde von dieser Ausführung Abstand genommen und seitens des Statikers eine wirtschaftlichere Ausführung mittels Abkastungen vorgeschlagen (Aktenvermerk der ehemaligen Mitarbeiterin des IAB vom 11.04.2016). Ein Vermerk auf zu schützende Kaiser-Deckenträger findet sich auch hier in den Akten nicht.

Ausgeführt wurden die Brandschutzabkastungen durch eine beauftragte Spezialfirma. Auch seitens der ausführenden Firma findet sich keine Anmeldung von Bedenken zur Ausführung in den Akten.

Zur ansprechenden Gestaltung der Deckenuntersichten wurde abschießend ein konventionelles Abhang-Rasterdeckensystem installiert, welches den Raumabschluss bildet und die Deckenleuchten aufnimmt.

Nach Fertigstellung des 3. Obergeschosses wurde im 2. und 1. Obergeschoss analog in der Ausführung verfahren. Zusätzlich wurden im 1. Obergeschoss die deckenhängenden Medienanschlüsse in den bauseitigen Kaiser-Deckenträgern befestigt. Hierzu finden sich Ausführungsdetails in der Werkplanung der ausführenden Fachmöbelfirma. Wie und in welcher Abstimmung diese Art der Befestigung entwickelt wurde, ergibt sich aus der Aktenlage nicht. Da hierzu die Kaiser-Träger in Bereichen durchbohrt wurden, in denen Bauteile zur Aufnahme von Zug- und Schubkräften liegen, muss die gewählte Art der Befestigung aus heutiger Sicht ebenfalls kritisch hinterfragt werden.

Die Baumaßnahme wurde im Jahre 2018 abgeschlossen. Zwischenzeitlich haben beide mit der Projektsteuerung betrauten Mitarbeiter den IAB auf eigenen Wunsch verlassen bzw. sind in den Altersruhestand getreten. Die Aktenlage dokumentiert den Sachverhalt erkennbar nicht vollständig, zumal die Beteiligten offensichtlich die Tragweite ihres Handels nicht erkannten.

Im Rahmen der Grundlagenermittlung für Umbau und Erweiterung des Hauptgebäudes wurden zu Beginn des Jahres 2019 seitens des Tragwerksplanungsbüros Brauer erhebliche Mängel beim baulichen Brandschutz des Fachklassentrakts im jetzigen Bestand festgestellt. Die festgestellten Mängel bedingten eine kurzfristige Sperrung der oberen Geschosse des Fachklassentraktes

und eine kurzfristige Einleitung von Sicherungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des übrigen Schulbetriebs.

Die fachliche Sachstandsdarlegung zur vorhandenen Problematik und den Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen wurde von Herrn Dr. Brauer innerhalb der Betriebsausschusssitzung des IAB am 08.05.2019 erläutert.

Im Rahmen der Betriebsausschusssitzung des IAB am 26.06.2019 wurde gemäß Vorlage IA/9/2019 ein Abriss und Neubau des Fachklassentrakts beschlossen. Eine Sanierung wurde aufgrund der kostenintensiven und langwierigen Bauwerksuntersuchungen als nicht zielführend erachtet, zumal die generelle Sanierungsfähigkeit in Frage steht und ein konkreter Sanierungsaufwand ohne eine aufwändige Bauwerksuntersuchung nicht beziffert werden konnte.

Die bisherigen bau- und brandschutztechnischen Ausführungen bezüglich des Fachklassentrakts des RGH sowohl im Rahmen der Darstellung der Historie als auch unter dieser Ziff. 1 des Sachverhalts basieren zunächst auf der Vorlage RA/95/2019 aus der Ratssitzung vom 20.09.2019.

Darüber hinaus hat [redacted] Abteilungsleiter des IAB u.a. auch während der Bauphase in 2015-2018, eine ergänzende Stellungnahme zum Umbau und der Erweiterung des RGH verfasst (*siehe Anlage 1*).

2.

Gutachten des Prof. Dr.-Ing. Schnell

Aufgrund der vorgenannten Situation und des Beschlusses über den Abriss und Neubau des Fachklassentrakts hat der Rat in seiner Sitzung am 20.09.2019 die Verwaltung per Beschluss damit beauftragt, einen privaten Gutachter mit der Beweissicherung und Gutachtenerstellung zu betrauen. In Verbindung mit der parallel laufenden externen Rechtsberatung sollte dies eine realistische Bewertung der Situation und eine Abwägung denkbarer rechtlicher Schritte im Hinblick auf etwaige Regressforderungen ermöglichen.

Auf Empfehlung von Herrn Dr. Brauer wurde aufgrund seiner Expertise auf dem vorliegend betroffenen Fachgebiet der Kontakt zu Prof. Dr.-Ing. Schnell von der BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern aufgenommen. Nach einem gemeinsamen Ortstermin im Fachklassentrakt des RGH wurde dieser mit der Gutachtenerstellung beauftragt und erhielt zusätzlich zu den eigenen Eindrücken vor Ort umfassende Akteneinsicht in alle für die Begutachtung relevanten Akten sowie umfangreiche Fotodokumentationen der Fachräume.

Nach weiteren Besprechungsterminen in Herford mit dem Gutachter zur Erläuterung eines ersten vorläufigen Gutachtenentwurfs sowie den Rechtsanwälten der Kanzlei BRANDI wurde das Gutachten schließlich finalisiert. Diese Endfassung ist der Vorlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Materie wird hinsichtlich konkreter Details auf die dortige Gesamtdarstellung verwiesen (*siehe Anlage 2*).

An dieser Stelle sollen stattdessen nur die vom Gutachter zusammengefassten wesentlichen Ergebnisse hinsichtlich der Verantwortlichkeit der einzelnen Akteure aus bautechnischer Sicht angeführt werden:

Die übergeordnete Objektplanung für die Arbeiten am Fachklassentrakt des RGH in 2015-2018 oblag dem IAB, insbesondere im Hinblick auf die Leistungsphase der Objektüberwachung und Bauleitung. Diese Aufgaben wurden maßgebend von den beiden erfahrenen und als Architekten fachlich qualifizierten Mitarbeitern [redacted] wahrgenommen. Beide sind mittlerweile im Ruhestand

bzw. bei einem anderen Arbeitgeber tätig. [redacted]

In Bezug auf den baulichen Brandschutz konnte der Gutachter den vorhandenen Unterlagen keine Planungsentscheidungen bezüglich des flächigen Brandschutzes der Rippendeckenkonstruktion entnehmen. Die Planungsleistungen beschränkten sich weitestgehend auf Anschlussdetails wie die Durchführung von Installationen durch die Geschossdecken. Die Zusammenschau aller zur Verfügung gestellter Dokumente lässt nur den Schluss zu, dass vom mit der Objektplanung befassten IAB die Bedeutung der vorhandenen Rabitzdecke für den Brandschutz der Geschossdecken nicht vollumfänglich erkannt worden ist. Es muss vielmehr irrigerweise davon ausgegangen worden sein, dass die „nackte" Stahlbetonrippendecke einen ausreichenden Feuerwiderstand aufweist. Folgerichtig erfolgte eine Beschäftigung ausschließlich mit Durchdringungsdetails und es wurden Leistungsverzeichnisse zur Beschreibung der einzelnen Gewerke erstellt, welche die Funktion der Rabitzdecke nicht erkennen lassen. Alle weiteren Fehler, die dem IAB anzulasten sind, leiten sich aus dieser Fehleinschätzung ab.

Die seitens des IAB überwiegend für baustatische Fragestellungen zu einzelnen Wänden eingesetzten Tragwerksplaner haben die Besonderheit des Deckensystems nicht thematisiert. Ob sie im Rahmen von Ortsterminen überhaupt die Möglichkeit hatten, die Gesamtsituation zu erkennen, ist bisher unklar. Ob ihnen gegebenenfalls Hinweispflichten zugekommen wären, ist eine Rechtsfrage, hinsichtlich derer der Gutachter auf eine juristische Klärung verweist (*siehe dazu Ziff. 3 der Vorlage*).

Ähnliches gilt auch für alle weiteren Projektbeteiligten, also die Fachplaner, die Fachausstatter und die mit der Brandschutzverkleidung der Deckendurchführungen beauftragten Unternehmen. Zum einen kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass aufgrund der in dieser Hinsicht lückenhaften Dokumentation der einzelnen Aufträge und Leistungsverzeichnisse nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine Befassung mit dem (flächigen) Brandschutz überhaupt geschuldet war. Zum anderen weist er darauf hin, dass selbst in einem solchen Fall die Frage nach etwaigen Hinweispflichten, Bedenkenanzeigen o.Ä. – grundsätzlich also die Verantwortlichkeit für die allseits versäumte Befassung mit dem Brandschutz der Deckenkonstruktion – erneut eine juristisch zu klärende Rechtsfrage ist (*siehe auch dazu Ziff. 3 der Vorlage*). Da derartige Hinweise unterblieben sind, handelt es sich bei den weiteren Ausführungen des Gutachters zu dem etwaigen „Erkennenkönnen" der Bedeutung der Rabitzdecke für den gesamten Brandschutz folglich nur um Mutmaßungen.

3.

Juristische Stellungnahme und Handlungsempfehlung der Kanzlei BRANDI

Die projektbegleitende externe Rechtsberatung erfolgte durch die Kanzlei BRANDI, [redacted] Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht sowie ergänzend für spezielle beamten-, arbeits- bzw. haftungsrechtliche Fragen durch [redacted] Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Die abschließende juristische Stellungnahme der Kanzlei BRANDI ist der Vorlage ebenfalls beigefügt (*siehe Anlage 3*).

Aufgrund des Umfangs der detaillierten juristischen Stellungnahme erfolgt an dieser Stelle keine umfassende Wiedergabe der gesamten rechtlichen Prüfung. Vielmehr wird dazu auf die Anlage verwiesen und hier nur das wesentliche Ergebnis und somit die Handlungsempfehlung der Rechtsanwälte kurz zusammengefasst:

Aus juristischer Sicht wurde bewertet, inwieweit ggf. Ansprüche gegen externe beteiligte Akteure auf der einen und gegen (ehemalige) Mitarbeiter des IAB auf der anderen Seite Aussicht auf Erfolg bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung haben könnten.

Hinsichtlich der externen beteiligten Akteure – konkret der Tragwerksplaner, Fachplaner oder bauausführenden Unternehmen – kommen die Rechtsanwälte zu dem Ergebnis, dass sich Schadensersatzansprüche wegen der Erneuerungsarbeiten im Fachklassentrakt 2015-2018 nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg gerichtlich geltend machen lassen. Den Beteiligten waren zunächst jeweils nur vereinzelte Ausschnitte der Erneuerungsarbeiten übertragen worden. Insbesondere ist nicht nachweisbar, dass einem der beteiligten Ingenieure der konkrete Auftrag erteilt worden ist, eine grundlegende Prüfung des baulichen Brandschutzes vorzunehmen. Darüber hinaus scheitert ein mit hinreichenden Erfolgsaussichten durchsetzbarer Anspruch aus einer Verletzung von etwaigen Aufklärungs- oder Hinweispflichten wahrscheinlich an der fehlenden Nachweismöglichkeit, denn die Beweislast läge im Prozessfall bei der Hansestadt Herford bzw. dem IAB. Zum einen ist hierfür die Projektdokumentation nicht vollständig oder aussagekräftig genug, zum anderen wird es aufgrund dessen auch schwer, den Beteiligten nachzuweisen, dass sie die Bedeutung der Rabitz-Unterdecke für den Brandschutz hätten erkennen können und erkennen müssen.

Hinsichtlich der ehemaligen Mitarbeiter des IAB, die die Baumaßnahmen maßgeblich begleiteten und für die Objektbetreuung sowie Bauüberwachung zuständig waren, können die Rechtsanwälte ein rechtliches Vorgehen ebenfalls mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg und des anderenfalls bestehenden erheblichen Prozessrisikos nicht empfehlen.

Haftungsrechtlich erforderlich wäre eine Pflichtverletzung, die zumindest grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Selbst wenn man zu einer solchen Pflichtverletzung in der Form der Verkennung der tatsächlichen Bedeutung der Rabitzdecke für den flächigen Brandschutz käme – für deren Vorliegen im Prozessfall ebenfalls die Darlegungs- und Beweislast bei der Hansestadt Herford läge –, müsste man den ehemaligen Mitarbeitern grobe Fahrlässigkeit nachweisen können. Dies ist nach Auffassung der Rechtsanwälte bereits aufgrund der „Historie" des Gebäudes und der vielfältigen erheblichen Beeinträchtigungen der Bausubstanz und der Rabitzdecke in der Vergangenheit äußerst fraglich. Ferner haben auch alle weiteren beteiligten Akteure die besondere Bedeutung der Deckenkonstruktion nicht erkannt, was mithin ebenfalls gegen die Annahme grober Fahrlässigkeit, also eine leichtfertige Außerachtlassung von jedermann offensichtlichen Sorgfaltsanforderungen spricht. Schließlich führen die Rechtsanwälte an, dass zugunsten der ehemaligen Mitarbeiter auch berücksichtigt werden muss, dass diese aufgrund verschiedenster Umstände wie Bauverzögerungen und zusätzlicher Arbeits- und Prüfmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den Hygieneanforderungen an die Trinkwasserhygiene, unter einem erheblichen Zeitdruck und großer Arbeitsmehrbelastung standen. In der Gesamtschau wird eine grobe Fahrlässigkeit der (ehemaligen) Mitarbeiter des IAB in der juristischen Stellungnahme daher ausdrücklich verneint. Für ein vorsätzliches Handeln liegen darüber hinaus schon keinerlei Anhaltspunkte vor, sodass eine Haftung ausscheidet.

4.

Schlussfolgerungen und Entscheidungen der Stadtverwaltung

Neben diese bautechnischen und juristischen Gründe, die einer eindeutigen Verantwortlichkeit eines oder mehrerer Beteiligten/r für die Verkennung der Brandschutzproblematik am RGH entgegenstehen, treten seitens der Stadtverwaltung noch weitere Gesichtspunkte.

a)

Zum einen besteht zunächst ein versicherungsrechtliches Problem – ungeachtet der Frage, ob eine Versicherung im vorliegenden Fall tatsächlich eingesprungen wäre. Zum 01.01.2008 wurde die bis dato bestehende Eigenschadenversicherung der Hansestadt Herford durch den damaligen Verwaltungsvorstand aufgekündigt. Begründet wurde dies maßgeblich mit Unwirtschaftlichkeitsgesichtspunkten: In den vorangegangenen 16 Jahren Versicherungslaufzeit sind insgesamt etwa 256.000 EUR Versicherungsprämie eingezahlt worden, während nur etwa 128.000 EUR zur Regulierung von Schäden ausgezahlt wurden.

Der vorliegende Schadensfall, der durch die Erneuerung des Fachklassentrakts des RGH 2015/2016 begründet wurde, fällt damit nicht in den Versicherungszeitraum. Erst zum 01.07.2017 wurde erneut eine Eigenschadenversicherung für die Hansestadt Herford abgeschlossen. Die damalige Entscheidung, offenbar nur aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Eigenschadenversicherung zu verzichten, hielten die Rechtsanwälte der Kanzlei BRANDI in einem Besprechungstermin ihrer Erfahrung nach für äußerst ungewöhnlich und vor dem Hintergrund der unmöglich abzusehenden Höhe zukünftig eintretender Schäden auch für riskant.

Die am 09.05.2011 abgeschlossene Directors-and-Officers-Versicherung (D&O), die insbesondere den Verwaltungsvorstand, die Dezernenten und Abteilungsleiter sowie ausdrücklich auch den IAB als mitversichertes Unternehmen schützen soll, ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht einschlägig. Entgegen der damals vertretenen Auffassung, dass aufgrund dieser D&O-Versicherung trotz Kündigung der Eigenschadenversicherung insbesondere auch wegen der Mitversicherung der Abteilungsleiter umfassender Schutz bestünde, bestätigt sich im Falle des RGH nicht. Vorliegend ist bei der Objektbetreuung mit dem erwähnten 4-Augen-Prinzip durch den Einsatz von zwei Personen bereits ein außerordentlicher Personalaufwand geleistet worden. Die Verantwortung für die im Detail seitens der beiden fachlich qualifizierten Mitarbeiter verkannten tatsächlichen Umstände in Bezug auf den Brandschutz kann daher nicht über ein etwaiges Organisationsverschulden z.B. auf den Abteilungsleiter abgeleitet werden (siehe juristische Stellungnahme der Kanzlei BRANDI, S. 44 f., 54). Eine D&O-Versicherung wäre also bereits mangels Verschulden nicht eingesprungen.

Da sich die Stadtverwaltung zum damaligen Zeitpunkt aus Wirtschaftlichkeitsgründen dazu entschieden hat, die für derartige Fälle vorgesehene Eigenschadenversicherung zu kündigen, würde es dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben und der Verpflichtung zum Schutz der eigenen Mitarbeiter widersprechen, bei dem Eintritt von Schäden nun diese persönlich dafür haftbar zu machen. Ausweislich der juristischen Stellungnahme scheiden hier entsprechende Schadensersatzansprüche ohnehin aus oder wären zumindest mit einem erheblichen Prozess(kosten)risiko verbunden.

b)

Zum anderen bewirkte vermutlich auch eine grundsätzliche, sich bereits seit Jahren abzeichnende ungünstige Personal- und Organisationsstruktur des IAB insgesamt die

Fehleranfälligkeit, die bei der Erneuerung des Fachklassentrakts des RGH 2015/2016 schlussendlich zum Tragen kam.

Ab dem Jahr 2000 wurden aufgrund von Sparvorgaben der Politik die Leitungsaufgaben innerhalb der Verwaltung stark gebündelt. Im Rahmen dieser Sparmaßnahmen fusionierten zahlreiche Abteilungen. So wurden beispielsweise auch die Tiefbauabteilung und die Hochbauabteilung unter eine Leitungsfunktion gestellt. Im Detail wurden der Abteilungsleitung von ursprünglich 16 Personen im Tiefbaubereich damit auch noch weitere 14 Personen im Hochbaubereich (ohne Hausmeister und Reinigungskräfte) zugeordnet.

In der Vergangenheit bis 2014/2015 wurden ferner sukzessiv die Haushaltsansätze im Hoch- und Tiefbaubereich gekürzt, sodass auch die Aufgaben der Abteilungsleitung zusammen mit einem eingespielten Team ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. In den letzten Jahren nahm jedoch vor allem die Investitionsbereitschaft im Hochbaubereich deutlich zu, sodass oftmals die politisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht verbaut werden konnten. Da insbesondere die Qualität der Bauabwicklung unter dem erhöhten Bauvolumen nicht leiden sollte, wurden verschiedene größere bzw. komplexere Baumaßnahmen entweder extern vergeben oder mit zwei Mitarbeitern des IAB (besagtes 4-Augen-Prinzip) durchgeführt.

Die Ereignisse am RGH zeigen daher auf, dass einerseits der hohe Investitionsdruck und andererseits der hohe Zeitdruck verbunden mit der politischen Erwartungshaltung dazu geführt haben, dass die Wahrscheinlichkeit von Fehlern bzw. Fehleinschätzungen durch das vorhandene Personal gestiegen ist. Zu diesen differenzierten Anforderungen an das Personal kommt ferner hinzu, dass die heutigen fachspezifischen Entwicklungen vor allem im Hochbaubereich (z.B. Energieeinsparverordnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Bewertung des Produktlebenszyklus, Sanierungs- bzw. Schadstoffsanierungskonzepte, etc.) stetig zunehmen. Aus diesem Grund differieren die Aufgabenprofile und die an das Personal gestellten Qualifikationsanforderungen im Hochbau gegenüber dem Tiefbau stetig.

Aus der Zusammenschau dieser strukturell bedingten Unterschiede zwischen dem Hochbau- und Tiefbaubereich sowie den sich letztlich am Beispiel des RGH zeigenden möglichen Folgen hat die Stadtverwaltung für die zukünftige Ausrichtung des IAB bereits erste Schlüsse gezogen:

Zunächst ist aus all den vorgenannten Gründen beabsichtigt, die Leitungsfunktion zwischen dem Hoch- und Tiefbaubereich künftig wieder zu trennen. Gleichzeitig soll aber auch noch zusätzlich ein weiteres Controlling im Immobilienbetrieb aufgebaut werden. Damit diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden können, wurden bereits mit dem Haushaltsplan 2020/2021 zwei neue Stellen eingerichtet. Der jetzige Abteilungsleiter [redacted] wird altersbedingt in den nächsten Jahren der Hansestadt Herford nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit aber ein fließender Übergang zwischen der heutigen Struktur des IAB (Immobilien) gewährleistet werden kann, ist beabsichtigt, eine neue Stelle (A 13) beim IAB einzurichten, die ausschließlich die Aufgabe haben wird, einerseits die derzeitige Abteilungsleitung zu unterstützen (Stellvertretung) und andererseits, sich um mehr Innovation im Unternehmen zu kümmern. Gleichzeitig soll ein weiterer Ingenieur (A 11) für den Hochbau gewonnen werden, sodass künftig die bevorstehenden und bewilligten Baumaßnahmen auch weitestgehend umgesetzt werden können und es gerade nicht durch personalmangel- oder zeitdruckbedingte Umstände zu Fehlern in der Bauplanung, -überwachung oder generell der Objektbetreuung durch den IAB kommt.

Parallel dazu sollen durch eine Umstrukturierung innerhalb des IAB die Gebäudeunterhaltung und der Gebäudeneubau wieder stärker getrennt werden, sodass hier eine deutlichere Unterscheidung der Maßnahmen erfolgen kann. Zusätzlich

soll aus dem vorhandenen Personal eine Stabstelle Controlling eingerichtet werden, die auf lange Sicht die Abteilungsleitung bzw. Betriebsleitung unterstützen wird.

Nachdem der jetzige Abteilungsleiter in den Ruhestand eintritt, ist angestrebt, dass die neu eingerichtete stellvertretende Abteilungsleitung die Abteilungsleitung Hochbau übernimmt (Perspektive des neuen Mitarbeiters, von A 13 auf A 14 zu gelangen) und die somit frei werdende Stelle (A 13) als Abteilungsleitung für die Tiefbauabteilung zur Verfügung steht. Somit könnte nach ca. ein bis zwei Jahren eine Struktur des IAB entsprechend des der Vorlage beigefügten Organigramms (*siehe Anlage 4*) angestrebt werden.

c)

Im Ergebnis beabsichtigt die Stadtverwaltung nach umfassender Auswertung und Abwägung aller vorgenannten Informationen den Empfehlungen der Fachexperten zu folgen und kein juristisches Verfahren wegen möglicher Regressansprüche gegen einen oder mehrere denkbare Beteiligte/n des Bauvorhabens Fachklassentrakt RGH mehr anzustreben.

Die Gefahr, durch ein voraussichtlich mehrjähriges Gerichtsverfahren mit nach juristischer Einschätzung erheblichem Prozessrisiko weitere hohe Kosten zu produzieren, ist seitens der Stadtverwaltung nicht vertretbar. Anhand vergleichbarer Rechtsprechung zeichnet sich ab, dass selbst im Erfolgsfall – den die Rechtsanwälte als so gering einschätzen, dass sie von einem gerichtlichen Vorgehen abraten – der Regressanspruch die tatsächlich angefallenen Schäden nicht ansatzweise ausgleichen wird. Aufgrund der im Gutachten beschriebenen eigenen Fehler des IAB, etwa bei der Verkennung der Bedeutung der Deckenkonstruktion oder der unzureichenden Aktenführung, erscheint auch ein entsprechend hoher Mitverschuldensanteil der Hansestadt Herford nicht abwegig.

Vielmehr kommt die Stadtverwaltung zu folgendem Schluss: Auf der Grundlage der Verkettung verschiedenster unglücklicher Umstände wie einer äußerst fraglichen, wenig belegbaren Bauhistorie mit zahlreichen Vorschäden des Gebäudes und der umfassenden Verkennung der tatsächlichen Bedeutung der Deckenkonstruktion für den Brandschutz durch alle Beteiligten, ist es nicht vertretbar, wegen dieses Ursachenkonvoluts nun nur gegen einen oder einzelne – möglicherweise nur teilweise – (Mit-)Verantwortliche/n gerichtlich vorzugehen.

Stattdessen liegt das Hauptaugenmerk darauf, den IAB als Verantwortlichen für Hoch- und Tiefbauprojekte der Hansestadt Herford in Zukunft zu optimieren. Die hierfür erforderlichen Prozesse sind in Planung und wurden zum Teil bereits in Gang gesetzt – etwa die organisatorische Umgestaltung und die personelle Verstärkung, um eine fachgerechte Realisierung zukünftiger Bauprojekte zu ermöglichen.

Abschließend lässt sich daher festhalten, dass die mangelhafte Brandschutzsituation im Fachklassentrakt des RGH glücklicherweise aufgrund der Expertise des Tragwerksplanungsbüros Brauer und durch Herrn Dr. Brauer in Person entdeckt wurde, bevor es zu einem tragischen Schadensfall bei einem möglichen Brand im Schulbetrieb kommen konnte.

Tim Kähler

(Bürgermeister)

Anlage(n)